

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietleitungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG

(AGB Mietleitungen)

Version: 16.10.2018



1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB Mietleitungen“) gelten für die Überlassung von Mietleitungen innerhalb des Kommunikationsnetzes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG an ihre Kunden.

1.2. Die AGB Mietleitungen gelten nur für Geschäfte mit Betreibern eines Kommunikationsnetzes und/oder Kommunikationsdienstes im Sinne von §3 TKG 2003, die die Bereitstellung ihres öffentlichen Kommunikationsnetzes und/oder Kommunikationsdienstes gemäß §15 TKG 2003 bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben. Diese AGB Mietleitungen gelten demnach nicht für Endnutzer im Sinne von §3 TKG 2003 und somit auch nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

1.3. Die AGB Mietleitungen wurden bei der Regulierungsbehörde angezeigt. Kundmachungen gemäß § 25 TKG 2003 (AGB Mietleitungen samt der für die gegenständlichen Leistung maßgeblichen Leistungsbeschreibung „LB Mietleitungen“, Service Level Agreement „SLA Mietleitungen“ und Entgeltbestimmungen „EB Mietleitungen“ jeweils der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG) erfolgen durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.tiwag.at> und sind dort in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.

1.4. Abkürzungen und Begriffe

1.4.1. „TIWAG“ bezeichnet TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG sowie Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, welche von TIWAG mit der Erfüllung von Kundenverträgen beauftragt werden.

1.4.2. „AGB Mietleitungen“ bezeichnet die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Mietleitungen des Kommunikationsnetzes der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in der geltenden Fassung.

1.4.3. „LB Mietleitungen“ bezeichnet die „Leistungsbeschreibung für Mietleitungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in der geltenden Fassung.“

1.4.4. „EB Mietleitungen“ bezeichnet die „Entgeltbestimmungen für Mietleitungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in der geltenden Fassung.“

1.4.5. „SLA Mietleitungen“ bezeichnet das „Service Level Agreement für Mietleitungen der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG in der geltenden Fassung.“

1.4.6. „Kunden“ sind juristische Personen gem. Punkt 1.2, die mit TIWAG einen Kundenvertrag abzuschließen beabsichtigen oder abgeschlossen haben.

1.4.7. „Bestellung“ bezeichnet das Anbot des Kunden auf Abschluss eines Kundenvertrages.

1.4.8. „Kundenvertrag“ bezeichnet jeden zwischen TIWAG und Kunden abgeschlossenen Vertrag.

1.4.9. „Service“ ist die im Rahmen des Kundenvertrages vereinbarte Überlassung einer Mietleitung inklusive Serviceleistungen gemäß „LB Mietleitungen“ sowie „SLA Mietleitungen“.

1.4.10. „Herstellung“ bezeichnet alle Arbeiten, die zur Erreichung des Service erforderlich sind. Mit abgeschlossener Herstellung ist das Service bereitgestellt.

1.4.11. „TK-Equipment“ bezeichnet sämtliche Geräte, Endgeräte, Einrichtungen, Hardware (z.B. Kabel) und allenfalls installierte Software, die TIWAG zum Service dem Kunden überlässt.

1.4.12. „TKG 2003“ bezeichnet das Telekommunikationsgesetz, BGBl 70/2003 i.d.g.F.

1.4.13. Die Begriffe „Stammdaten“ und „Verkehrsdaten“ richten sich nach den in § 92 Abs 3 Z 3 und 4 TKG 2003 getroffenen Begriffsbestimmungen.

2. Vertragsgegenstand

2.1. Vertragsgegenstand ist die Überlassung von Mietleitungen innerhalb des Kommunikationsnetzes der TIWAG an ihre Kunden. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den Vertragsbestandteilen gemäß Punkt 3.

2.2. TIWAG ist berechtigt, zur Erfüllung und Abwicklung von Kundenverträgen Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer zu beauftragen.

2.3. TIWAG ist berechtigt, den vertragsgegenständlichen Service dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint oder die Anpassung geringfügig ist.

2.4. Eine Änderung der Rechtslage oder allfällige gerichtliche oder behördliche Anordnungen können TIWAG verpflichten und/oder berechtigen, vertragsgegenständliche Services anzupassen oder gegebenenfalls einzustellen. Der Kunde kann Rechtsfolgen daraus nicht ableiten. Die Regelung des § 25 Abs 3 TKG 2003 bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

2.5. Mangels anderer Vereinbarungen bleibt es TIWAG überlassen, wie die technische Realisierung hinsichtlich Übertragungsmedien, Leitungsführung, eingesetzte Technologien und Protokolle sowie die Nutzung von Kommunikationsnetzen von Sublieferanten erfolgt.

3. Vertragsbestandteile

3.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, ergibt sich der Inhalt des Kundenvertrages aus folgenden Vertragsbestandteilen:

3.1.1. Produktvorschlag der TIWAG

3.1.2. AGB Mietleitungen

3.1.3. LB Mietleitungen

3.1.4. SLA Mietleitungen

3.1.5. EB Mietleitungen

3.1.6. Bestellschreiben des Kunden

3.1.7. Annahme der Bestellung des Kunden durch TIWAG unter Berücksichtigung der Möglichkeit des Verlangens einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 14.

4. Vertragsabschluss

4.1. Eine Bestellung kann nur auf Basis eines gültigen Produktvorschlages zustande kommen.

4.2. Von TIWAG für den Kunden erstellte Produktvorschläge sind bis zur Annahme der Bestellung unverbindlich.

4.3. Der Kundenvertrag kommt durch Bestellung durch den Kunden und Annahme der Bestellung durch TIWAG zustande. Der Kunde hat seine Bestellung schriftlich an TIWAG zu richten. In der Bestellung ist auf den Produktvorschlag zu verweisen.



AGB Mietleitungen

4.4. Die Annahme der Bestellung durch TIWAG erfolgt durch:

4.4.1. Erfüllung (Einrichtung oder Freischaltung des Services) oder

4.4.2. eine schriftliche Annahmeerklärung.

4.5. Automationsunterstützte Annahmeerklärungen durch TIWAG bedürfen keiner Unterschrift.

4.6. Die schriftliche Annahmeerklärung (soweit TIWAG die Bestellung des Kunden nicht durch Erfüllung annimmt) oder eine Ablehnung (Punkt 4.7.) wird TIWAG dem Kunden binnen 4 Wochen nach Einlangen der schriftlichen Bestellung zusenden.

4.7. TIWAG ist berechtigt, den vom Kunden durch Bestellung gewünschten Vertragsabschluss aus folgenden Gründen abzulehnen:

4.7.1. aus technischen Gründen (wenn das vom Kunden gewünschte Service für TIWAG zB. wegen fehlender technischer Kapazitäten nicht realisierbar ist)

4.7.2. aus betrieblichen Gründen (zB. TIWAG kann das Service Level nicht einhalten; Realisierungszeit kann nicht zugesichert werden)

4.8. Der Kunde kann aus der fristgerechten Ablehnung von Bestellungen (Punkt 4.6. und Punkt 4.7.) keine Schadenersatzansprüche gegen TIWAG geltend machen. Erfolgt die Ablehnung durch TIWAG verspätet, so haftet TIWAG nur bei grober Fahrlässigkeit für den Ersatz von vom Kunden getätigter Aufwendungen. Der Ersatz für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen.

4.9. TIWAG ist berechtigt, vom Kunden einen Identitätsnachweis (z.B. Firmenbuchauszug), den Nachweis einer Gewerbeberechtigung, die Bestätigung der erfolgten Anzeige nach § 15 TKG 2003 sowie eine Sicherheitsleistung (Punkt 14.) zu verlangen.

5. Produktbeschreibung

5.1. Die Produktbeschreibung ist der „LB Mietleitungen“ zu entnehmen.

6. Leistungsbeginn, Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

6.1. Leistungsbeginn

6.1.1. Leistungsbeginn ist jener Zeitpunkt, ab welchem TIWAG dem Kunden den Service tatsächlich bereitstellt. Sofern im Kundenvertrag ein späterer Leistungsbeginn vereinbart wurde, gilt dieser Zeitpunkt.

6.1.2. Erfolgt die verspätete Bereitstellung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt dennoch der im Kundenvertrag vorgesehene Zeitpunkt als Leistungsbeginn.

6.1.3. Für den Fall, dass der im Kundenvertrag vereinbarte Leistungsbeginn aus von TIWAG zu vertretenden Gründen überschritten wird, hat der Kunde Anspruch auf einen Preisnachlass in Form einer Gutschrift, welche auf das Herstellungsentgelt angerechnet wird. Die Höhe der Gutschrift ist in den „EB Mietleitungen“ festgelegt. Dadurch sind sämtliche durch die Verzögerung entstandenen Ansprüche des Kunden abgegolten. Eine weitergehende Haftung von TIWAG ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2. Vertragsdauer, Kündigungsverzicht

6.2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, wird der Kundenvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kundenvertrag kann von jedem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.

6.2.2. Der Kunde verzichtet, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Leis-

tungsbeginn (Punkt 6.1.) auf die Kündigung des Kundenvertrages, sodass der Kundenvertrag vom Kunden erst dann aufgekündigt werden kann, sobald dieser Zeitraum vollständig verstrichen ist.

6.3. Vertragsbeendigung

6.3.1. Aus wichtigem Grund kann der Kundenvertrag von jedem Vertragsteil jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn dem Kündigenden eine weitere Erbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die er nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist.

Ein wichtiger Grund der TIWAG zur fristlosen Vertragsaufhebung berechtigt, liegt insbesondere vor:

6.3.1.1. bei Zahlungsverzug des Kunden trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der fristlosen Vertragsauflösung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen;

6.3.1.2. wenn der Kunde oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Kundenvertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis TIWAG den Kundenvertrag nicht abgeschlossen hätte;

6.3.1.3. bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Liquidation (juristische Person) des Kunden;

6.3.1.4. im Falle jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßender oder sonst missbräuchlicher Servicenutzung;

6.3.1.5. wenn der Kunde Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz und Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritte dienen;

6.3.1.6. wenn TIWAG den Kunden zur Entfernung störender oder nicht zugelassener Endgeräte vom Netzabschlusspunkt auffordert und der Kunde dieser Aufforderung trotz Beeinträchtigung von Netz oder Services oder einer Gefährdung von Personen nicht unverzüglich nachkommt;

6.3.1.7. wenn der Kunde die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheiten oder Verstärkung von bestellten Sicherheiten nicht erfüllt;

6.3.1.8. bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden oder für ihn Sicherstellung leistender Dritter, insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden;

6.3.1.9. bei schwerwiegendem Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht.

6.3.2. Bei Beendigung des Kundenvertrages – aus welchen Gründen auch immer – ist vom Kunden das ihm überlassene TK-Equipment nach Wahl von TIWAG entweder TIWAG zur Abholung zugänglich zu machen oder an die von TIWAG angegebene inländische Übernahmestelle zurückzustellen oder ist TIWAG berechtigt, TK-Equipment ganz oder teilweise zu belassen. Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Rückstellung, ist er vorbehaltlich weiterer Ansprüche zur Zahlung eines angemessenen Benützungsentgeltes bis zur tatsächlichen Rückstellung verpflichtet.



7. Überlassung, Installation und Wartung von TK-Equipment

7.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, darf TK-Equipment ausschließlich durch TIWAG installiert, gewartet oder demontiert werden. Es wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von TIWAG.

7.2. TIWAG behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes TK-Equipment zu überlassen sowie zur Verbesserung des Services TK-Equipment auszutauschen.

7.3. Der Kunde hat TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm überlassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung wird durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des TK-Equipment nicht berührt.

7.4. Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder natürliche Abnutzung entstehen. Die Wahl, ob Störungsbehebung durch Instandsetzung oder Austausch erfolgt, obliegt TIWAG.

7.5. Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von

- unsachgemäßer Bedienung,
- Wartung oder Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte,
- Vertragsverletzungen des Kunden,
- Nichteinhaltung der in der „LB Mietleitungen“ vorgegebenen Standortbedingungen, wie Temperatur und Luftfeuchtigkeit, Stromversorgung und Beeinflussung durch Fremdspannungen sowie
- höherer Gewalt.

7.6. Wird TIWAG für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Störungen tätig und stellt sich heraus, dass eine Störung nicht vorliegt oder eine vorliegende Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der TIWAG den entstandenen Aufwand gemäß den in den „EB Mietleitungen“ festgelegten Sätzen zu ersetzen.

7.7. Der Kunde steht ab Übergabe des TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.

7.8. Der Kunde ist verpflichtet, TIWAG Gefahren für das TK-Equipment unverzüglich bekannt zu geben und für die Vermeidung bzw. Beseitigung von Störeinflüssen (insbesondere Fremdspannungen) selbst zu sorgen. TIWAG kann die Beseitigung von Störeinflüssen auch selbst vornehmen oder veranlassen. Dafür anfallende Kosten trägt der Kunde.

7.9. Für Installation, Wartung oder Demontage ist TIWAG unter Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum TK-Equipment zu gewähren.

8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Netzabschlusspunkte der Mietleitung in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör und Kabelwegen einverstanden ist, die zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des Services erforderlich sind. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen. Der Kunde haftet der TIWAG für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

8.2. Der Kunde wird während der gesamten Dauer des Kundenvertrages unentgeltlich die für Installationen und Betrieb von TK-Equipment benötigten Räume, Leerrohre und/oder Kabeltrassen in einem dafür geeigneten Zustand (insbesondere hinsichtlich Luftfeuchtigkeit und Temperatur) zur Verfügung stellen. Dasselbe gilt sinngemäß für benötigte elektrische Energie.

8.3. Installation von TK-Equipment

8.3.1. Der Kunde hat TIWAG bei sonstigem Ausschluss von Schadenersatz vor Beginn von Arbeiten auf die Lage verdeckter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen vor Ort hinzuweisen und für einen Erdungsanschluss zu sorgen.

8.3.2. Erfordern Installation, Wartung, Betrieb oder Demontage von TK-Equipment die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen, wird der Kunde die dafür erforderlichen Zustimmungen bzw. Genehmigungen des/der Verfügungsberechtigten einholen und TIWAG auf Verlangen schriftlich nachweisen.

8.3.3. Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von TK-Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.

8.4. Notwendige behördliche Genehmigungen für Installation und Betrieb von TK-Equipment sind vom Kunden zu erwirken.

8.5. Soweit erforderlich, wird der Kunde bei der durch TIWAG erfolgenden Störungsbehebung mitwirken. Überhaupt verpflichten sich sowohl TIWAG als auch der Kunde alles zu unternehmen, um einander wechselseitig die Abwicklung des Kundenvertrages zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Vertragsabwicklung vereiteln oder gefährden könnte.

8.6. Drohen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Eingriffe in das Eigentum von TIWAG, so ist der Kunde bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, TIWAG ohne Verzug Anzeige zu machen. Kosten, die TIWAG aus gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung ihres Eigentumsrechts entstehen trägt, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, der Kunde.

9. Entgelte

9.1. Einmaliges Entgelt

9.1.1. Für die Herstellung des Services ist vom Kunden ein pauschalisiertes einmaliges Entgelt zu entrichten (Herstellungsentgelt).

9.1.2. Zusätzliche Kosten für die Erschließung von Netzabschlusspunkten werden nach dem tatsächlichen Material- und Zeitaufwand unter Berücksichtigung der in den „EB Mietleitungen“ bekannt gegebenen Sätze dem Kunden verrechnet (Entgelt für Standorterschließung). Der Kunde und TIWAG können davon abweichend auch ein Pauschalentgelt vereinbaren.

9.2. Regelmäßige Entgelte

9.2.1. Für die Bereitstellung des Services ist ab Leistungsbeginn ein regelmäßiges Entgelt zu leisten. Im ersten Abrechnungszeitraum (ab Leistungsbeginn) richtet sich die Höhe des Entgelts aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Kalendertagen. Dasselbe gilt im Fall der Vertragsbeendigung sinngemäß für den letzten Abrechnungszeitraum.

9.3. Die Höhe der einmaligen und regelmäßigen Entgelte ist den „EB Mietleitungen“ zu entnehmen.

AGB Mietleitungen

9.4. Alle im Kundenvertrag und in den „EB Mietleitungen“ angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer und ohne sonstige allenfalls anfallenden Steuern und Gebühren.

9.5. Sämtliche, infolge eines mit TIWAG eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Abgaben trägt der Kunde.

9.6. TIWAG behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten und nicht beeinflussbaren Kosten (zB. Wegekosten), Steuern und anderen öffentlichen Abgaben eine Änderung des regelmäßigen Entgelts vor. Das Kündigungsrecht nach TKG 2003 bleibt davon unberührt.

10. Zahlungsbedingungen

10.1. Einmalige Entgelte sind mit Leistungsbeginn zur Zahlung fällig.

10.2. Regelmäßige Entgelte gelangen periodenweise zur Verrechnung. Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. TIWAG ist berechtigt, der Entgelteverrechnung einen vom Kalendermonat abweichenden Abrechnungszeitraum, der 3 Monate nicht übersteigen darf, zugrunde zu legen.

10.3. Regelmäßige Entgelte sind jeweils am Ende eines jeden Abrechnungszeitraumes im Nachhinein zur Zahlung fällig.

10.4. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsanforderung bzw. Rechnungslegung zu erfolgen. Die Zahlung erfolgt in Euro auf ein auf der Rechnung angegebenes Konto, abzugs- und spesenfrei für die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

11. Einwendungen gegen Rechnungen

11.1. Bezweifelt der Kunde die Richtigkeit des ihm mit Rechnung vorgeschriebenen Betrages, so hat er seine Einwendungen unter Angabe der Gründe, aus denen er sich beschwert erachtet, binnen 3 Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich zu erheben, andernfalls gilt die in Rechnung gestellte Forderung als anerkannt.

11.2. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit der beanstandeten Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge fristgerecht zu bezahlen.

11.3. Sollten sich nach Prüfung durch TIWAG aus ihrer Sicht die Einwendungen des Kunden als unberechtigt erweisen, kann der Kunde binnen einem Monat ab Erhalt der von TIWAG zu den Einwendungen abgegebenen Stellungnahme bei sonstigem Einwendungsausschluss die Regulierungsbehörde zur Streitbeilegung anrufen (§ 122 TKG 2003).

11.4. Stellt TIWAG einen Fehler bei der durchgeführten Abrechnung fest, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt nicht ermitteln, so schuldet der Kunde für den betroffenen Abrechnungszeitraum ein Pauschalentgelt, das dem Durchschnitt der in den letzten drei Abrechnungszeiträumen angefallenen Entgelte entspricht (§ 71 Abs. 4 TKG 2003). Bei kürzerer Vertragsdauer wird zur Berechnung des Pauschalentgeltes der Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme des Dienstes herangezogen.

12. Zahlungsverzug

12.1. Eingehende Zahlungen werden – ungeachtet der vom Kunden allenfalls anders lautenden Widmung – zuerst auf Einbringungskosten (gerichtliche und außergerichtliche), dann auf Verzugszinsen und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet. Eingehende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet.

12.2. Bei Zahlungsverzug werden Mahnspesen und ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz (§ 1333 Abs 2 ABGB) verrechnet.

12.3. Bei Zahlungsverzug ist vom Kunden pro Korrespondenzstück, das im Zuge der Forderungsbetreibung anfällt, ein pauschales Bearbeitungsentgelt von € 7,50 (exklusive USt) zu bezahlen. Der Kunde hat TIWAG alle ihr zur zweckentsprechenden Anspruchsverfolgung auflaufenden Kosten, Spesen und Barauslagen zu ersetzen.

13. Aufrechnungsverbot

13.1. Gegen Ansprüche von TIWAG kann der Kunde nur mit gerichtlich festgestellten oder durch TIWAG schriftlich ausdrückliche anerkannten Gegenforderungen aufrechnen.

14. Sicherheitsleistung

14.1. TIWAG ist berechtigt, die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen und die Form der verlangten Sicherheitsleistung (zB. Kautions, Bankgarantie etc.) zu bestimmen. Das Ausmaß der verlangten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung muss in angemessenem Verhältnis zur voraussichtlichen Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtung des Kunden stehen.

14.2. Wenn nach Vertragsabschluss Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Einbringlichkeitsrisikos von Ansprüchen gegen den Kunden rechtfertigen, ist TIWAG berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten in angemessener Frist oder als Vorauszahlung zu verlangen.

14.3. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden objektiv und begründet (zB. mehrmalige Mahnungen, Konkurs) nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsabschluss die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.

15. Gewährleistung

15.1. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Davon abweichend richten sich Gewährleistungsansprüche des Kunden aufgrund von Nichteinhaltung des Service Level nach Punkt 17.3.

15.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Kunde oder mit seinem Wissen Dritte ohne schriftliche Einwilligung der TIWAG Geräte und Einrichtungen warten oder ändern und hierdurch Mängel entstehen. Für solcherart unbefugte Arbeiten stehen dem Kunden Ansprüche gegen TIWAG nicht zu.

15.3. TIWAG übernimmt keine Gewähr, dass überlassene Komponenten (sowohl Hardware als auch Software) allen funktionalen Anforderungen des Kunden entsprechen und mit vorhandenen Systemen zusammenarbeiten (Kompatibilität), sofern dies nicht im Einzelfall in einem anderen Vertragsbestandteil ausdrücklich zugesichert wurde.

16. Haftung

16.1. TIWAG haftet nicht für Inhalt, Richtigkeit oder Vollständigkeit von Daten, Nachrichten oder Informationen, die unter Gebrauch des durch TIWAG bereitgestellten Services übertragen werden.

16.2. TIWAG betreibt Services sorgfältig und zuverlässig. Dennoch können Beeinträchtigungen und/oder Unterbrechungen von Services nicht ausgeschlossen werden, woraus der Kunde keine Rechtsfolgen ableiten kann.



AGB Mietleitungen

16.3. Für den Fall leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von TIWAG (ausgenommen für Personenschäden) ausgeschlossen, wobei den Kunden der Beweis für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit obliegt. Eine Haftung von TIWAG für entgangenen Gewinn, Folgeschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und reine Vermögensschäden wird grundsätzlich ausgeschlossen.

16.4. Die Haftung ist mit dem Zwölffachen des vom Kunden zu leistenden vereinbarten Monatsentgelts des betroffenen Services, jedenfalls aber mit maximal € 50.000,- pro Schadensfall begrenzt.

16.5. Sollten durch ein und dasselbe Schaden verursachende Ereignis gleichzeitig mehrere Kunden geschädigt werden, so ist die Haftung von TIWAG gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit dem Zwölffachen des vom Kunden zu leistenden vereinbarten Monatsentgelts des betroffenen Services, jedenfalls aber mit maximal € 50.000,-, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit maximal € 200.000,- beschränkt. Übersteigt der tatsächliche Gesamtschaden den Betrag von € 200.000,-, so verringern sich Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

16.6. TIWAG haftet jedenfalls nicht für Schäden, die zurückzuführen sind auf

- höhere Gewalt (zB. Feuer- und Wasserschäden, direkter oder indirekter Blitzschlag)
- Einwirkungen durch vom Kunden angeschlossene Geräte oder
- Betriebsunterbrechungen, die zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes notwendig sind und welche nicht von TIWAG vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet worden sind.

16.7. Der Kunde hat das durch TIWAG überlassene TK-Equipment bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Kunde haftet TIWAG für Schäden, die durch Verlust, Beschädigung oder infolge von Überlassung von TK-Equipment an Dritte entstehen.

16.8. TIWAG haftet gegenüber dem Kunden nicht für Schäden, die durch Defekte des überlassenen TK-Equipments verursacht werden, außer der Defekt ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der TIWAG zurückzuführen.

17. Service Level

17.1. Der Service Level regelt die Servicequalität (Art und Qualität des Services und anhängiger Dienstleistungen) näher. Der Service Level ist im „SLA Mietleitungen“ näher geregelt.

17.2. Einschränkungen und Ausfälle von Services oder Beschädigung von TK-Equipment, die durch Schwankungen oder Unterbrechung der kundenseitigen Stromversorgung verursacht werden, hat der Kunde zu vertreten.

17.3. Bei Nichteinhaltung des Service Level gemäß der vertraglichen Vereinbarung hat der Kunde Anspruch auf einen Preisnachlass in Form einer einmaligen Gutschrift, welche auf das/die nächste/n regelmäßige/n Entgelt/e gegengerechnet wird, wodurch sämtliche Ansprüche des Kunden abgegolten sind. Die Höhe der Gutschrift ist in „EB Mietleitungen“ geregelt.

17.4. Entstörungen außerhalb des vereinbarten Service Level führt TIWAG im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach Vereinbarung mit dem Kunden und gegen gesondertes Entgelt nach Aufwand durch, dies entsprechend den in den „EB Mietleitungen“ festgesetzten Sätzen.

18. Einhaltung von Rechtsvorschriften

18.1. Für den Inhalt der von ihm bereitgestellten, verbreiteten, übermittelten, empfangenen oder zugänglich gemachten Daten, Nachrichten oder Informationen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Dasselbe gilt sinngemäß für alle Personen, denen der Kunde die Nutzung des Services ermöglicht.

18.2. Zum Inhalt bereitgestellter, verbreiteter, übermittelter, empfangener oder zugänglich gemachter Daten, Nachrichten oder Informationen, bestehen Beschränkungen durch Rechtsvorschriften (Strafgesetzbuch, Pornografiegesetz, Verbotsgesetz, E-Commerce-Gesetz, Urheberrecht, Unlauterer Wettbewerb etc.), zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Verletzt der Kunde bei Nutzung des Services Rechtsvorschriften, hält er TIWAG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

19. Datenschutz und Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

19.1. Die Datenverarbeitung durch TIWAG erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung, dem Datenschutzgesetz und dem TKG 2003. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung durch TIWAG sind dem Informationsblatt Datenschutz der TIWAG zu entnehmen, das über folgenden Link <https://www.tiwag.at/datenschutz/> abgerufen und heruntergeladen werden kann.

19.2. Soweit TIWAG gemäß dem TKG 2003 zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist, wird TIWAG dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

19.3. Die Vertragsteile verpflichten sich, über technische, kaufmännische und personelle Angelegenheiten des jeweils anderen Vertragspartners Stillschweigen zu bewahren und Informationen darüber nicht an Dritte weiterzugeben. Dies gilt nicht im Falle der Weitergabe und der Rechtsnachfolge (Punkt 23.).

20. Verbot von Missbrauch

20.1. Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch missbräuchliche Nutzung des durch TIWAG bereitgestellten Service verursacht.

21. Sperre von Services

21.1. Aus wichtigem Grund ist TIWAG zur teilweisen oder auch gänzlichen Einstellung der Leistungserbringung (Sperre von Services) berechtigt; dies insbesondere wenn

21.1.1. ein Grund vorliegt, der TIWAG zur fristlosen Vertragsaufhebung berechtigt (Punkt 6.3.1.), wobei die Einstellung der Leistungserbringung (Sperre von Services) im Falle des Zahlungsverzuges erst dann vorgenommen wird, wenn der Kunde zuvor unter Androhung der Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen erfolglos gemahnt wurde;

21.1.2. der Kunde störende oder nicht zugelassene Endeinrichtungen trotz Aufforderung durch TIWAG nicht unverzüglich vom Netzabschlusspunkt entfernt (§ 72 Abs 1 und 2 TKG 2003). Erhebt der Kunde nach Erhalt der Aufforderung Einspruch, so wird TIWAG eine Sperre erst nach Anrufung der Regulierungsbehörde vornehmen, sofern diese das Vorliegen eines Sperrgrundes bejaht (§ 72 Abs 3 TKG 2003). Störend sind insbesondere solche Endeinrichtungen, von denen Netzaktivitäten ausgehen, die für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdend oder für dritte Teilnehmer schädigend oder belästigend sind. TIWAG wird den Kunden soweit dies möglich ist, außer bei Gefahr in Verzug, vorab von der Sperre informieren.



AGB Mietleitungen

21.2. Der Kunde trägt im Fall einer von ihm zu vertretenden Sperre die Kosten für ihre Herstellung und Aufhebung, anfallenden Reparaturaufwand sowie Ersatz allenfalls entstehender Schäden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem Ausmaß des zur Herstellung und Aufhebung einer allfälligen Sperre erforderlichen Einsatzes technischen Personals zuzüglich anfallender Spesen.

21.3. Die Sperre wird aufgehoben, sobald die Voraussetzungen für die Sperre weggefallen sind und der Kunde die angefallenen Kosten und die der TIWAG sonst gebührenden Ansprüche aus der von ihm zu vertretenden Sperre bezahlt oder Sicherheit (Punkt 14.) geleistet hat.

22. Vertrags- und Entgeltänderungen, Änderungen von Stammdaten

22.1. Vertrags- und Entgeltänderungen

22.1.1. TIWAG ist zur Abänderung der „AGB Mietleitungen“, der „LB Mietleitungen“, der „SLA Mietleitungen“ und der „EB Mietleitungen“ berechtigt. TIWAG wird im Einzelnen entscheiden, ob und inwieweit sich die Änderungen auf bestehende Kundenverträge auswirkt. Änderungen werden im Internet unter <https://www.tiwag.at> kundgemacht. Bei für den Kunden nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen gilt eine Kundmachung- und Anzeigefrist von zwei Monaten. Dem Kunden wird der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens ein Monat vor In-Kraft-Treten der Änderung durch gesonderte Mitteilung oder Aufdruck auf der periodisch erstellten Rechnung mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt unter dem Hinweis auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung sowie auf der Berechtigung des Kunden, den Kundenvertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen. Der Volltext der Änderung ist dem Kunden auf dessen Verlangen zuzusenden.

22.2. Änderung von Stammdaten

22.2.1. Seine Person betreffende, für die Abwicklung des Kundenvertrages wesentliche Änderungen von Stammdaten, wird der Kunde unverzüglich TIWAG mitteilen. Wesentliche Änderungen betreffen insbesondere

- Name
- Anschrift
- Rechnungsanschrift
- Bankverbindung
- Firmenbuchnummer oder sonstige Registernummern
- Rechtsform
- Bonität

22.2.2. Unterlässt der Kunde die Bekanntgabe von Änderungen der Anschrift, gelten für ihn bestimmte Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse versendet wurden.

23. Weitergabe und Rechtsnachfolge

23.1. Dem Kunden ist die Weitergabe von Services an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch TIWAG gestattet.

23.2. Für den Fall der Weitergabe an einen Dritten ist der Kunde verpflichtet, die im Kundenvertrag vorgesehenen Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten dem Dritten zu überbinden. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass der Dritte die Mitwirkungs- und Nebenleistungspflichten einhält, soweit das Vertragsverhältnis zwischen TIWAG und dem Kunden trotz Weitergabe an dem Dritten noch aufrecht besteht. Einwendungen aus seinem Rechtsverhältnis zum Dritten stehen dem Kunden TIWAG gegenüber nicht zu.

23.3. Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die

Rechte und Pflichten des Kundenvertrages bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von TIWAG. Im Eintrittsfall haften für die bis zum Eintrittszeitpunkt entstandenen Zahlungsverpflichtungen sowohl der bisherige als auch der neu eintretende Kunde zur ungeteilten Hand.

23.4. TIWAG ist zudem berechtigt, alle Rechte und Pflichten aus der Vereinbarung mit dem Kunden auf Konzernunternehmen oder Unternehmen an denen eine Beteiligung besteht zu übertragen. Die Rechte und Pflichten des Kunden werden dadurch nicht berührt.

24. Sonstige Bestimmungen

24.1. TIWAG schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn TIWAG diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt.

24.2. Von den vorliegenden Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen, Änderungen oder Ergänzungen von Kundenverträgen sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Vom Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgegangen werden. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

24.3. Ist irgendeine Vertragsbestimmung des Kundenvertrages nichtig, so gilt eine Bestimmung als vereinbart, die der nichtigen inhaltlich möglichst nahe kommt. Der Kundenvertrag bleibt im Übrigen unverändert aufrecht, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde mit Rücksicht auf seine Teilnichtigkeit eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartei darstellen.

24.4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Innsbruck.

24.5. Auf allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Kundenverträgen, auch über die Gültigkeit der Verträge selbst, ist Österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

25. Hinweis auf § 122 TKG 2003 – Streitbeilegung

25.1. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden, Betreiber von Kommunikationsnetzen oder –diensten Streit- und Beschwerdefälle, insbesondere

1. betreffend die Qualität des Dienstes und bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen einem Kunden und einem Betreiber, insbesondere mit dem Betreiber eines Universaldienstes, nicht befriedigend gelöst worden sind, oder
2. über eine behauptete Verletzung des TKG 2003

der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) vorlegen.

Die Betreiber sind verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und sowohl alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen als auch erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

25.2. Die Regulierungsbehörde hat Richtlinien für die Durchführung des in Punkt 25.1. vorgesehenen Verfahrens festzulegen, wobei insbesondere der jeweiligen Sachlage angepasste Fristen für die Beendigung des Verfahrens zu bestimmen sind. Die Richtlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

